

GYMNASIUM DREIKÖNIGSCHULE

OFFICINA PIETATIS ET BONARUM ARTIUM ♦ gegründet um 1407

Tel.: 03 51 – 2 06 29 09 0
Fax: 03 51 – 2 06 29 09 31
Email: email@dksdd.de



Gymnasium Dreikönigschule, Louisenstraße 42, 01099 Dresden

Innerschulische Schulfahrtenordnung

In Übereinstimmung und Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) vom 07.04.2004 wird am Gymnasium Dreikönigschule folgende einheitliche Regelung umgesetzt:

Klassenstufe 5

- Kennenlernfahrt als Schullandheimaufenthalt gemäß Abschnitt 2.3 VwV-Schulfahrten über max. 5 Unterrichtstage,
- zwei Schulwanderungen nach Artikel 2.1 VwV-Schulfahrten

Klassenstufe 6

- drei Schulwanderungen gemäß Abschnitt 2.1 VwV-Schulfahrten

Klassenstufe 7

- eine mehrtägige Schulfahrt gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten

Klassenstufe 8

- drei eintägige Schulfahrten gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten

Klassenstufe 9

- drei eintägige Schulfahrten gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten

Klassenstufe 10

- eine mehrtägige Schulfahrt gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten

Jahrgangsstufe 11/12

- eine Exkursion im Rahmen des Fächer verbindenden Unterrichtes gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten

Zusätzlich können folgende Schulfahrten in Übereinstimmung mit den Bildungsinhalten angeboten werden:

- gemäß Abschnitte 2.1 und 2.2 VwV-Schulfahrten: Fachexkursionen
- gemäß Abschnitt 2.2 VwV-Schulfahrten: Chorlager, Probenlager, Profilfahrten, Studienfahrt
- gemäß Abschnitt 2.4 VwV-Schulfahrten: Fahrten im Rahmen einer Schulpartnerschaft

Für alle Wanderungen, Exkursionen und Schulfahrten gilt:

- Die Veranstaltungen sind als Bildungsveranstaltungen mit gymnasialem Anspruch zu planen.
- Mehrtägige Fahrten können innerhalb einer Klassenstufe nur zur gleichen Zeit erfolgen.
- Für die Klassenstufe 10 wird der Zeitabschnitt der Schulfahrt jährlich von der Schulleitung im Rahmen des Schuljahresablaufplanes festgelegt.
- Die oben festgelegte Anzahl eintägiger bzw. die Dauer mehrtätiger Schulfahrten stellen Obergrenzen dar.
- Die Hinzunahme von unterrichtsfreien Wochenenden und Feiertagen ist zulässig. Gesetzlicher Unfallschutz besteht nicht, soweit die Fahrt sich ausschließlich auf ein Wochenende, Feiertage oder unterrichtsfreie Tage beschränkt.
- Über pädagogisch begründete Ausnahmen von der internen Schulfahrtenordnung entscheidet die Schulleitung auf Antrag.
- Schulbudget für Fahrtkosten von Begleitpersonen: Für alle Schulfahrten sind die Kosten, die für alle Begleitpersonen nach Sächsischem Reisekostengesetz voraussichtlich entstehen werden, termingerecht anzuzeigen. Die Genehmigung jeder Schulfahrt steht unter dem Vorbehalt, dass das zum Zeitpunkt der Beantragung verbleibende Schulbudget nicht überschritten wird.
- Die leitende Lehrkraft einer Schulfahrt ist angehalten, die Anzahl weiterer Begleitpersonen auf das notwendige Minimum zu beschränken und hierzu möglichst Eltern oder andere geeignete, nicht zum Lehrkörper gehörende Erwachsene zu gewinnen.

Dies o. g. Regelungen gelten auf Beschluss der Schulkonferenz vom 12.01.2016 mit sofortiger Wirkung.

gez.

Karsten Jonas

Schulleiter